



Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks  
Pasing-Obermenzing  
Herrn Frieder Vogelsgesang  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Str. 486  
81241 München

**Daueranordnungen (MOR-GB2.2111)  
MOR-GB2.2111**

80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor  
@muenchen.de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
06.02.2023

## **Die Fahrradstraßen sicherer machen**

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 02271 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 04.05.2021

---

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, mit dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern, die Verkehrssicherheit insbesondere an drei Kreuzungen zu überprüfen.

Nach Prüfung der Anliegen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

### 1) Kreuzung Hermann-Hesse-Weg/ Bergengruenweg

Beim Hermann-Hesse-Weg und dem Bergengruenweg handelt es sich jeweils um gemeinsame Geh- und Radwege. Letztgenannter ist dem wesentlich stärker frequentierten Hermann-Hesse-Weg durch Verkehrszeichen 205 StVO 'Vorfahrt gewähren' untergeordnet. Die Verkehrssituation ist unauffällig, sodass Verbesserungen der Einsehbarkeit der Kreuzung durch die Anordnungen straßenverkehrlicher Maßnahmen nicht vonnöten sind.

### 2) Kreuzungen An der Würm/ Longinusstraße und An der Würm/ Rathochstraße

Während die Straße 'An der Würm' als Fahrradstraße ausgewiesen ist, sind die Longinus- und die Rathochstraße Teil(e) einer Tempo 30-Zone. In Tempo 30-Zonen und auch in Fahrradstraßen gilt regelmäßig die Vorfahrtsregel „rechts vor links“.

Die Einmündungsbereiche der Longinus- und der Rathochstraße in die Straße 'An der Würm' sind von Privatgrundstücken mit Anpflanzungen und Zäunen gesäumt. Die Sichtverhältnisse sind daher teilweise eingeschränkt, was dazu führt, dass man sich – um die „rechts vor links“-

Regelung beachten zu können, nur defensiv fahrend bzw. umsichtig der jeweils querenden Straße annähern kann. Die Unfallsituation an beiden Kreuzungen ist unauffällig, sodass Verbesserungen der Einsehbarkeit der Kreuzung durch die Anordnungen straßenverkehrlicher Maßnahmen ebenfalls nicht vonnöten sind.

*Anmkerung: Die Markierung von sog. Haifischzähnen wäre lediglich zur Hervorhebung einer Vorfahrtsberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen durch das Mobilitätsreferat anordenbar. Über die Aufstellung von Verkehrsspiegeln entscheidet dagegen – in Eigenregie und insgesamt losgelöst von der Gefahreinschätzung des Mobilitätsreferates – das Baureferat.*

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR-GB2.2111